Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Uffizi federal d'energia UFE



© Béatrice Devènes

KLIMA- UND INNOVATIONSGESETZ ALLGEMEINE EINFÜHRUNG

INHALT

1. Einleitung
2. Klimaschutz-Verordnung
3. Organisation (Fachstelle und Geschäftsstelle)
4. Planung und Fristen
5. Richtlinien Art. 5 und Art. 6 (wesentliche Punkte)
6. Fragen & Antworten

EINLEITUNG



Bundesrat setzt Klima- und Innovationsgesetz per 1. Januar 2025 in Kraft

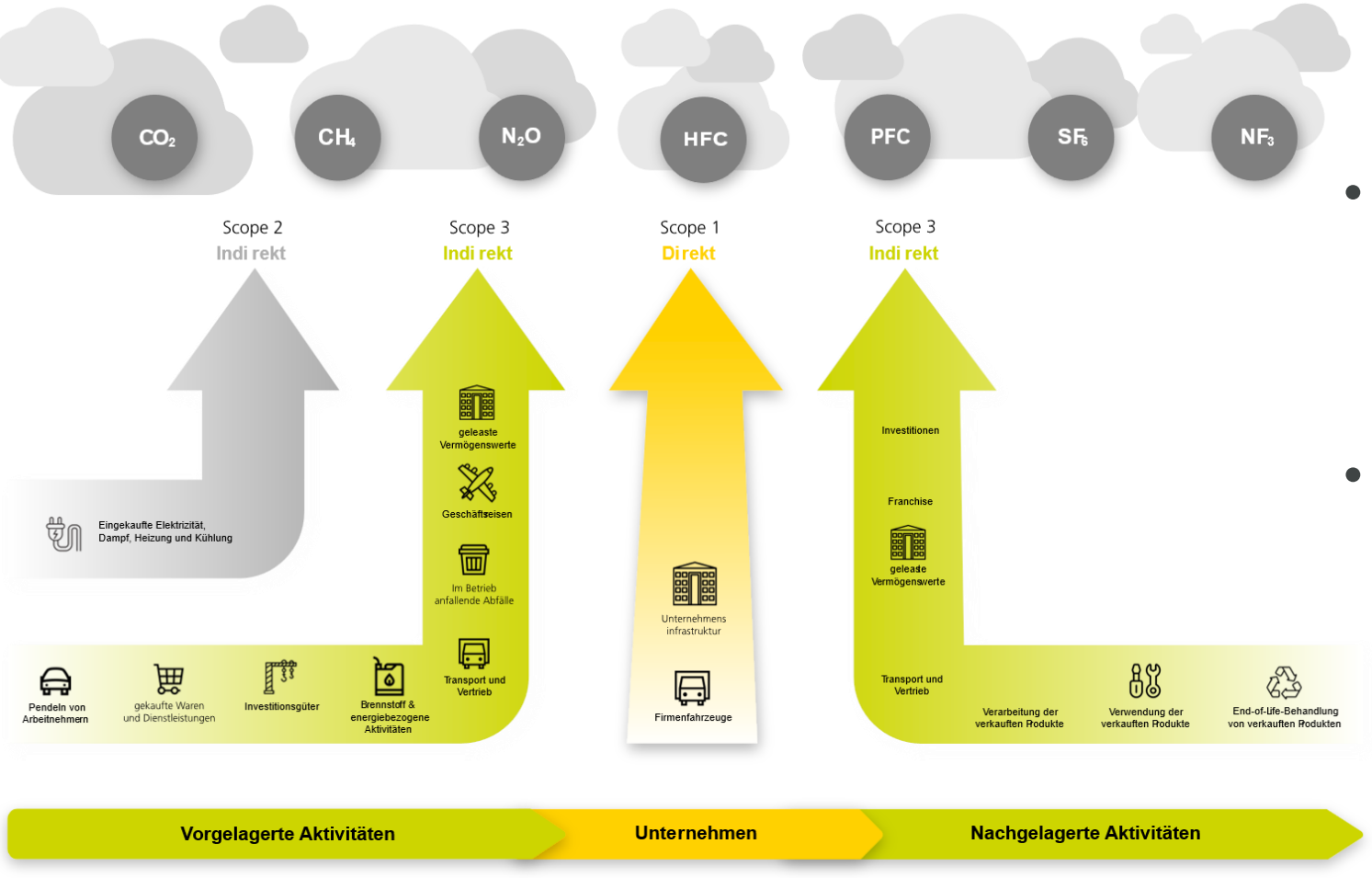
Klima- und Innovationsgesetz (KIG)

Art. 5 Fahrpläne für Unternehmen und Branchen

Art. 6 Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen

Art. 7 Absicherung von Risiken

EINLEITUNG



Anlehnung an die Grafik vom GHG Protokoll. (Corporate Value Chain (Scope 3) Reporting and Accounting Standard)

- **Verminderung direkter und indirekter Emissionen (Scope 1 und 2)**
- **Verminderung in direkt vor- oder nachgelagerten Prozessen (Scope 3)**

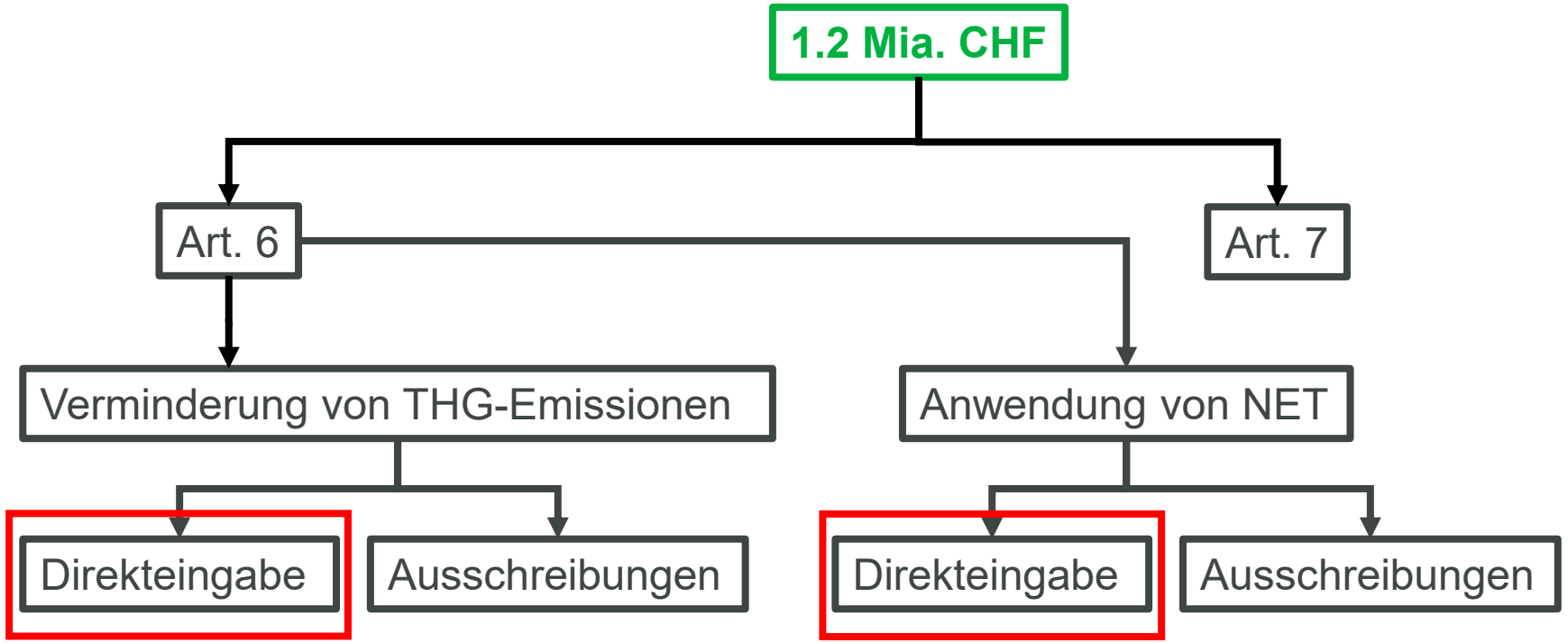
Quelle: Homepage | GHG Protocol und das Handbuch "A Corporate Accounting and Reporting Standard"

FÖRDERUNG VON NEUARTIGEN TECHNOLOGIEN UND PROZESSEN

- Verpflichtungskredit von 1’200 MCHF auf sechs Jahre (2025 – 2030) für Art. 6 und 7 KIG.
- Die Massnahmen müssen Treibhausgasemissionen vermindern oder Negativemissionen erzielen.
- Sie müssen direkt im Unternehmen / der Betriebsstätte oder in einem direkt vor- oder nachgelagerten Prozess umgesetzt werden.
- Sie sind in einem Netto-Null-Fahrplan 2050 gemäss Art. 5 KIG eingebaut.
- Die Schwellenwerte und die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 2 KIV abgebildet.

FÖRDERUNG VON NEUARTIGEN TECHNOLOGIEN UND PROZESSEN

Art. 9 (KIV) – Aufteilung der Mittel



Art. 10 (KIV) – Kriterien für die Priorisierung

- Umfang Verminderung der THG
- Entwicklungsphase
- Kosten pro verminderte To. $CO_{2,eq}$
- Wirkung auf die Umwelt im In- und Ausland (inkl. Verbrauch der natürlichen Ressourcen)
- Risiko einer Verlagerung von THG im Ausland

FÖRDERUNG VON NEUARTIGEN TECHNOLOGIEN UND PROZESSEN

Art. 11 (KIV) – Geförderte Massnahmen

- Die Massnahmen müssen **Treibhausgasemissionen vermindern oder Negativemissionen** erzielen.
- Sie müssen direkt **im Unternehmen / der Betriebsstätte** oder in einem **direkten vor- oder nachgelagerten** Prozess umgesetzt werden.
- Die **Schwellenwerte und die Anforderungen an die Massnahmen** sind in Anhang 2 KIV abgebildet.
- Zusätzliche nachstehenden **Voraussetzungen für EHS-Anlagen und Anlagen mit Verminderungsverpflichtung** (Abs. 3)

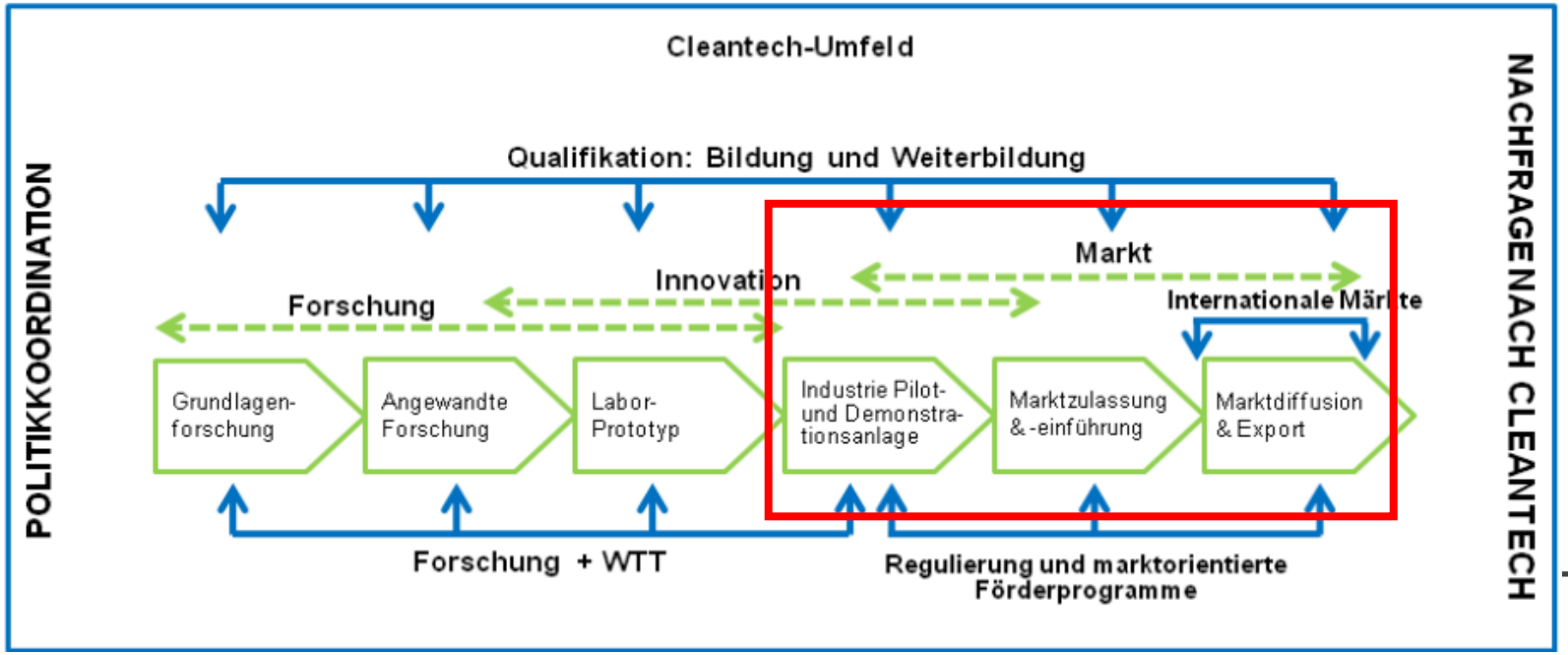
FÖRDERUNG VON NEUARTIGEN TECHNOLOGIEN UND PROZESSEN

Art. 11 (KIV) – Geförderte Massnahmen

Demonstrationszwecke (Entwicklungsphase 4)

Marktzulassung und Markteinführung (Entwicklungsphase 5)

Marktdiffusion (Entwicklungsphase 6)



Quelle: Masterplan Cleantech

FÖRDERUNG VON NEUARTIGEN TECHNOLOGIEN UND PROZESSEN

Art. 12 (KIV) – Form und Verfahren zur Ausrichtung der Finanzhilfen

- Form der Finanzhilfen als **Investitionsbeiträge** und/oder jährliche **Betriebsbeiträge** (max. 7 Jahre).

- Verfahren durch **Direkteingabe per Gesuch** oder durch eine Teilnahme an **thematischen Ausschreibungen**.

- Eine eingereichte **Massnahme in einer Ausschreibung** kann frühestens **12 Monate nach** der Ausschreibung (gemäss festgelegter Eingabefrist) in einem Gesuch **als Direkteingabe** eingereicht werden.

FÖRDERUNG VON NEUARTIGEN TECHNOLOGIEN UND PROZESSEN

Art. 13 (KIV) – Gesuche um Finanzhilfe

- Einzelne Unternehmen, Betriebstätten und **Branchenverband** (Branchenprogramm für KMUs gemäss Abs. 3) können Gesuche einreichen.
- **Zusammenschlüsse von Unternehmen** sind möglich (sie müssen einen/eine Vertreter/in bezeichnen).
- Mit dem Gesuch muss der Netto-Null-Fahrplan eingereicht werden.

FÖRDERUNG VON NEUARTIGEN TECHNOLOGIEN UND PROZESSEN

Art. 14 (KIV) – Höhe der Finanzhilfe

- **Höchstens 50%** der anrechenbaren Kosten.

- **Festlegung der Finanzhilfe**:
 - Art, Anwendungspotenzial und Wirkungsdauer
 - Entwicklungsphase
 - Umfang der Verminderung
 - Verhältnis zwischen der Verminderung der THG und der beantragten Finanzhilfe
 - Risiko einer Verlagerung ins Ausland
 - Auswirkung auf die Umwelt und den Verbrauch von natürlichen Ressourcen
 - Höhe der beantragten Finanzhilfe

- Bei **Investitionsbeiträgen von mehr als 20 Millionen Franken** wird die Finanzhilfe auf die Mehrkosten gegenüber den Kosten, die beim Einsatz der konventionellen Technik entstehen würden, gekürzt. Die **Betriebsbeiträge werden immer** so gekürzt.

FÖRDERUNG VON NEUARTIGEN TECHNOLOGIEN UND PROZESSEN

Art. 15 (KIV) – Umsetzung der Massnahmen und Dauer der Ausrichtung der Betriebsbeiträge

- Die Massnahmen müssen **spätestens am 31. Dezember 2035 umgesetzt** sein.

- **Betriebsbeiträge** werden während **höchstens 7 Jahren** ausgerichtet, längstens **jedoch bis am 31. Dezember 2037**.

FÖRDERUNG VON NEUARTIGEN TECHNOLOGIEN UND PROZESSEN

Art. 16 (KIV) – Meldepflicht

Art. 17 (KIV) - Umsetzungsbericht

- Nach der **Umsetzung der Massnahmen** oder nach Erreichung eines **Zwischenzieles** (bei kostenintensiven Massnahmen).

- Inhalt:
 - Angaben über den Stand der Umsetzung der Massnahmen
 - Eine Kostenzusammenstellung mit Rechnungskopien

- Der Bericht muss durch das **BFE genehmigt** werden.

FÖRDERUNG VON NEUARTIGEN TECHNOLOGIEN UND PROZESSEN

Art. 18 (KIV) – Auszahlung der Finanzhilfe und Frist für die Abrechnung

- **Auszahlung** der Finanzhilfe nach der **Genehmigung des Berichts**.
- Bei Auszahlungen mit Zwischenzielen wird die Finanzhilfe nach Massgabe der Umsetzung der Massnahme bezahlt.
- Die **letzte Auszahlung erfolgt spätestens am 31. Dezember 2038** und die **Schlussabrechnung** muss spätestens am **1. Juli 2038** eingereicht werden.

FÖRDERUNG VON NEUARTIGEN TECHNOLOGIEN UND PROZESSEN

Art. 19 (KIV) – Evaluationsbericht

Ein **Evaluationsbericht ist drei Jahre nach der Umsetzung** der Massnahme einzureichen.

- Inhalt:
 - der Umfang der jährlich erzielten Verminderung der Treibhausgasemissionen/Negativemissionen
 - der Stand der Umsetzung allfälliger mit den geförderten Massnahmen zusammenhängenden Verpflichtungen nach Anhang 2
 - allfällige Abweichungen zu den ursprünglich geplanten Massnahmen

FÖRDERUNG VON NEUARTIGEN TECHNOLOGIEN UND PROZESSEN

Art. 20 (KIV) – Veröffentlichung von Informationen

Das **BFE und das BAFU veröffentlichen auf ihrer Website** unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses:

- Die Branchenfahrpläne
- Informationen zu den geförderten Massnahmen

FÖRDERUNG VON NEUARTIGEN TECHNOLOGIEN UND PROZESSEN

Anhang 2 – CO_{2eq} Verminderungsschwellen

	Demonstrationszwecke	**Marktzulassung und Markteinführung**	**Marktdiffusion**
Massnahme Scope 1 und 2	*Betrifft KIG nicht.*	1'000 Tonnen CO_{2eq}	5'000 Tonnen CO_{2eq}
Massnahme Scope 3	100 Tonnen CO_{2eq}	500 Tonnen CO_{2eq}	500 Tonnen CO_{2eq}
Massnahme zur Speicherung von CO_2	5'000 Tonnen CO_2eq	5'000 Tonnen CO_2eq	5'000 Tonnen CO_2eq

N.B. Im Rahmen der thematischen Ausschreibungen können tiefere Schwellenwerte vorgesehen werden (Art. 11, Abs. 5 KlV)

FÖRDERUNG VON NEUARTIGEN TECHNOLOGIEN UND PROZESSEN

Anhang 2 – Fristen für die Erreichung der Schwellenwerte

- Für **einzelne Unternehmen oder einzelne Betriebsstätten**: **1 Jahr** nach der Umsetzung der Massnahmen;

- Für Unternehmen oder Betriebsstätten einer Branche mit einem **Branchenprogramm**: **spätestens 5 Jahre** nach Umsetzung der ersten Massnahme.

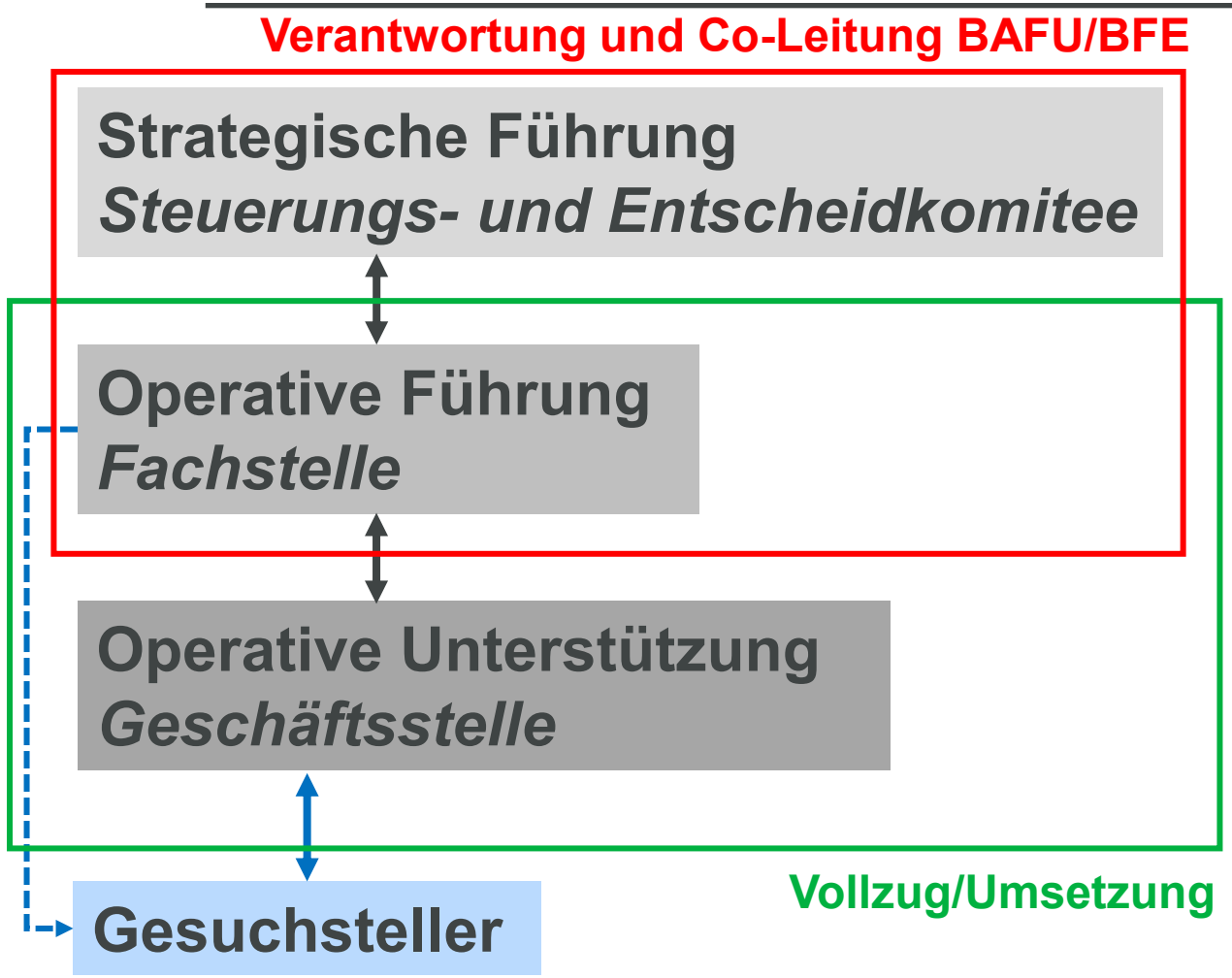
FÖRDERUNG VON NEUARTIGEN TECHNOLOGIEN UND PROZESSEN

Anhang 2 – Zusammenhängende Verpflichtungen

- Führen die Massnahmen voraussichtlich zu **einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse**, so sind die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses **vor 2040 vollständig mit erneuerbaren Energieträgern zu substituieren**. Dies ist im Fahrplan vorzusehen.

- Führen die Massnahmen voraussichtlich zu **einem höheren Stromverbrauch**, so ist im Umfang des höheren Stromverbrauchs **Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden** und dies mit Herkunftsnachweisen zu belegen.

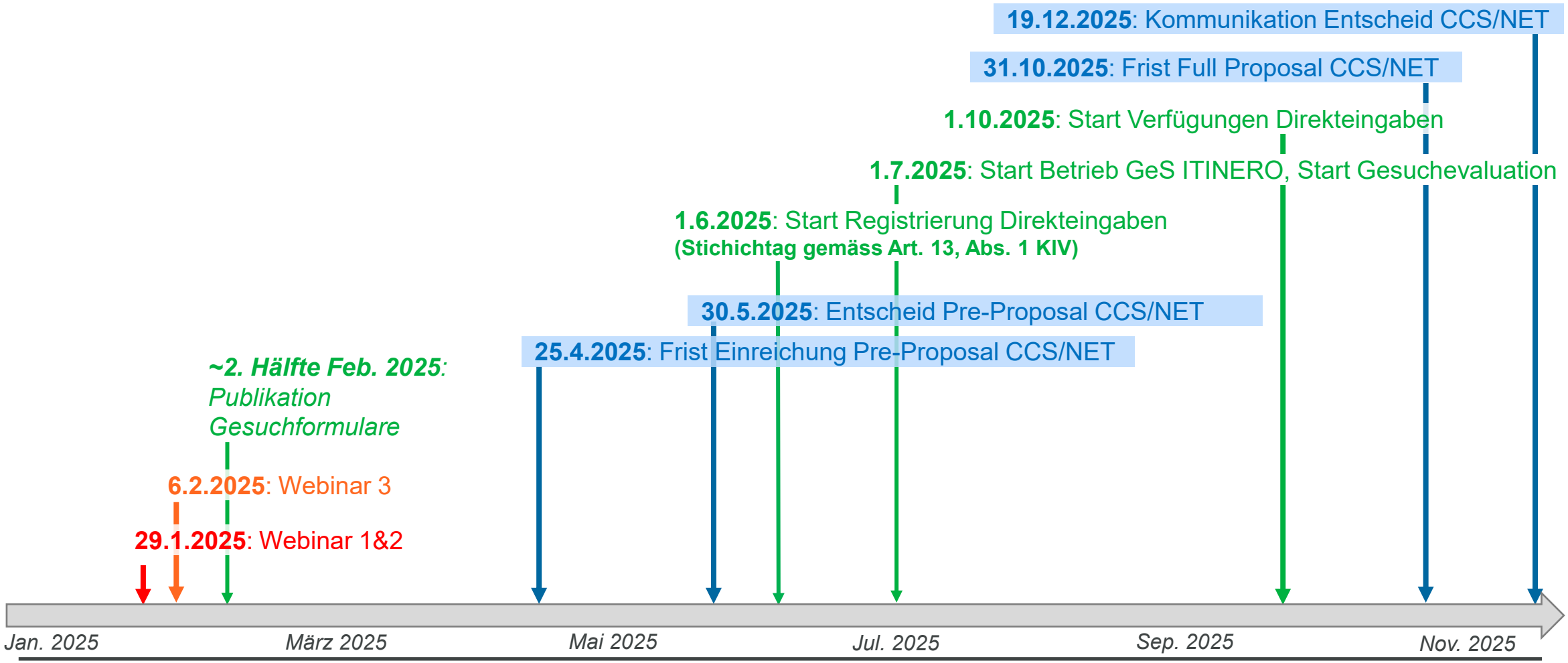
ORGANISATION
(FACHSTELLE UND GESCHÄFTSSTELLE)



Die externe **Geschäftsstelle** ist für die operative Geschäftsführung verantwortlich – insbesondere für:

- Aufbau und Betrieb der Geschäftsstelle
- **die formale und inhaltliche Prüfung der Gesuche und der entsprechenden Netto-Null-Fahrpläne**
- **Betreuung der geförderten Projekte**
- Berichterstattung

PLANUNG UND FRISTEN (HEUTE: 29.1.2025)



RICHTLINIEN ART. 5 & 6

1. Struktur & wesentliche Punkte der Richtlinie Art. 5

2. Struktur & wesentliche Punkte der Richtlinie Art. 6

RICHTLINIE ART. 5

- Ziel der Richtlinie:
 - Einheitliches und übersichtliches Hilfsmittel zur Erstellung von Fahrplänen
 - Festlegung von Grundlagen und Methodik

STRUKTUR RICHTLINIE ART. 5

Kapitel 3

Schnittstellen mit anderen Instrumenten:

- Dekarbonisierungspläne
- Zielvereinbarung zur Verminderungsverpflichtung
- Art.6 KIG: Förderung von neuartigen Technologien

Inhaltsverzeichnis

Glossar ... 4
Abkürzungsverzeichnis ... 6
1 Einleitung ... 7
2 Sinn und Zweck dieser Richtlinie ... 7
3 Rahmenbedingungen ... 7
3.1 Rechtliche Grundlagen ... 7
3.2 Schnittstellen mit anderen Instrumenten ... 8
3.2.1 Förderungen von neuartigen Technologien und Prozessen ... 8
3.2.2 Dekarbonisierungspläne ... 8
3.2.3 Fahrpläne für Unternehmen der Finanzbranche ... 9
3.2.4 Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz und Verminderung der CO_2-Emissionen ... 9
4 Einbezug von Experten und Expertinnen zur Erarbeitung der Fahrpläne ... 10
5 Grundlagen eines Fahrplans ... 11
5.1 Übersicht ... 11
5.2 Fahrplan für Unternehmen und Branchenfahrplan ... 12
5.3 Einordnung der Emissionen ... 12
5.3.1 Scope 1 Emissionen ... 13
5.3.2 Scope 2 Emissionen ... 13
5.3.3 Scope 3 Emissionen ... 13
5.3.4 Schwer vermeidbare Emissionen ... 14
5.4 Emissionsfaktoren ... 15
6 Individuelle Fahrpläne für Unternehmen ... 15
6.1 Bilanzierung der THG-Emissionen ... 15
6.1.1 Bilanzierung der Scope 1 Emissionen ... 15
6.1.2 Bilanzierung der Scope 2 Emissionen ... 16
6.1.3 Bilanzierung der Scope 3 Emissionen ... 16
6.2 Beschreibung der bestehenden Anlagen und Prozesse ... 17
6.3 Analyse der Netto-Null Lösungen ... 17
6.4 Absenkpfad ... 17
6.5 Aufbaupfad für Negativemissionen ... 18
6.6 Massnahmenplan ... 19
6.6.1 Angaben zu den Massnahmen ... 21
6.6.2 Besondere Anforderungen ... 21
7 Aktualisierung des Fahrplans ... 24

STRUKTUR RICHTLINIE ART. 5

Kapitel 5

Grundlagen eines Fahrplans:

- Unterschied zw. individuellem Fahrplan und Branchenfahrplan
- Einordnung der Emissionen (Scope 1 /2 / 3)
- Emissionsfaktoren (Excel-Tool BAFU)

Inhaltsverzeichnis

Glossar 4
Abkürzungsverzeichnis 6
1 Einleitung 7
2 Sinn und Zweck dieser Richtlinie 7
3 Rahmenbedingungen 7
3.1 Rechtliche Grundlagen 7
3.2 Schnittstellen mit anderen Instrumenten 8
3.2.1 Förderungen von neuartigen Technologien und Prozessen 8
3.2.2 Dekarbonisierungspläne 8
3.2.3 Fahrpläne für Unternehmen der Finanzbranche 9
3.2.4 Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz und Verminderung der CO_2-Emissionen 9
4 Einbezug von Experten und Expertinnen zur Erarbeitung der Fahrpläne 10
5 Grundlagen eines Fahrplans 11
5.1 Übersicht 11
5.2 Fahrplan für Unternehmen und Branchenfahrplan 12
5.3 Einordnung der Emissionen 12
5.3.1 Scope 1 Emissionen 13
5.3.2 Scope 2 Emissionen 13
5.3.3 Scope 3 Emissionen 13
5.3.4 Schwer vermeidbare Emissionen 14
5.4 Emissionsfaktoren 15
6 Individuelle Fahrpläne für Unternehmen 15
6.1 Bilanzierung der THG-Emissionen 15
6.1.1 Bilanzierung der Scope 1 Emissionen 15
6.1.2 Bilanzierung der Scope 2 Emissionen 16
6.1.3 Bilanzierung der Scope 3 Emissionen 16
6.2 Beschreibung der bestehenden Anlagen und Prozesse 17
6.3 Analyse der Netto-Null Lösungen 17
6.4 Absenkpfad 17
6.5 Aufbaupfad für Negativemissionen 18
6.6 Massnahmenplan 19
6.6.1 Angaben zu den Massnahmen 21
6.6.2 Besondere Anforderungen 21
7 Aktualisierung des Fahrplans 24

STRUKTUR RICHTLINIE ART. 5

Kapitel 6

Individuelle Fahrpläne für Unternehmen:

- Bilanzierung der THG-Emissionen
- Analyse der potenziellen Lösungen und deren Wirkungen
- Absenkpfad und Aufbaupfad
- Massnahmenplan

Inhaltsverzeichnis

Glossar ... 4
Abkürzungsverzeichnis ... 6
1 Einleitung ... 7
2 Sinn und Zweck dieser Richtlinie ... 7
3 Rahmenbedingungen ... 7
3.1 Rechtliche Grundlagen ... 7
3.2 Schnittstellen mit anderen Instrumenten ... 8
3.2.1 Förderungen von neuartigen Technologien und Prozessen ... 8
3.2.2 Dekarbonisierungspläne ... 8
3.2.3 Fahrpläne für Unternehmen der Finanzbranche ... 9
3.2.4 Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz und Verminderung der CO_2-Emissionen ... 9
4 Einbezug von Experten und Expertinnen zur Erarbeitung der Fahrpläne ... 10
5 Grundlagen eines Fahrplans ... 11
5.1 Übersicht ... 11
5.2 Fahrplan für Unternehmen und Branchenfahrplan ... 12
5.3 Einordnung der Emissionen ... 12
5.3.1 Scope 1 Emissionen ... 13
5.3.2 Scope 2 Emissionen ... 13
5.3.3 Scope 3 Emissionen ... 13
5.3.4 Schwer vermeidbare Emissionen ... 14
5.4 Emissionsfaktoren ... 15
6 Individuelle Fahrpläne für Unternehmen ... 15
6.1 Bilanzierung der THG-Emissionen ... 15
6.1.1 Bilanzierung der Scope 1 Emissionen ... 15
6.1.2 Bilanzierung der Scope 2 Emissionen ... 16
6.1.3 Bilanzierung der Scope 3 Emissionen ... 16
6.2 Beschreibung der bestehenden Anlagen und Prozesse ... 17
6.3 Analyse der Netto-Null Lösungen ... 17
6.4 Absenkpfad ... 17
6.5 Aufbaupfad für Negativemissionen ... 18
6.6 Massnahmenplan ... 19
6.6.1 Angaben zu den Massnahmen ... 21
6.6.2 Besondere Anforderungen ... 21
7 Aktualisierung des Fahrplans ... 24

RICHTLINIE ART. 6

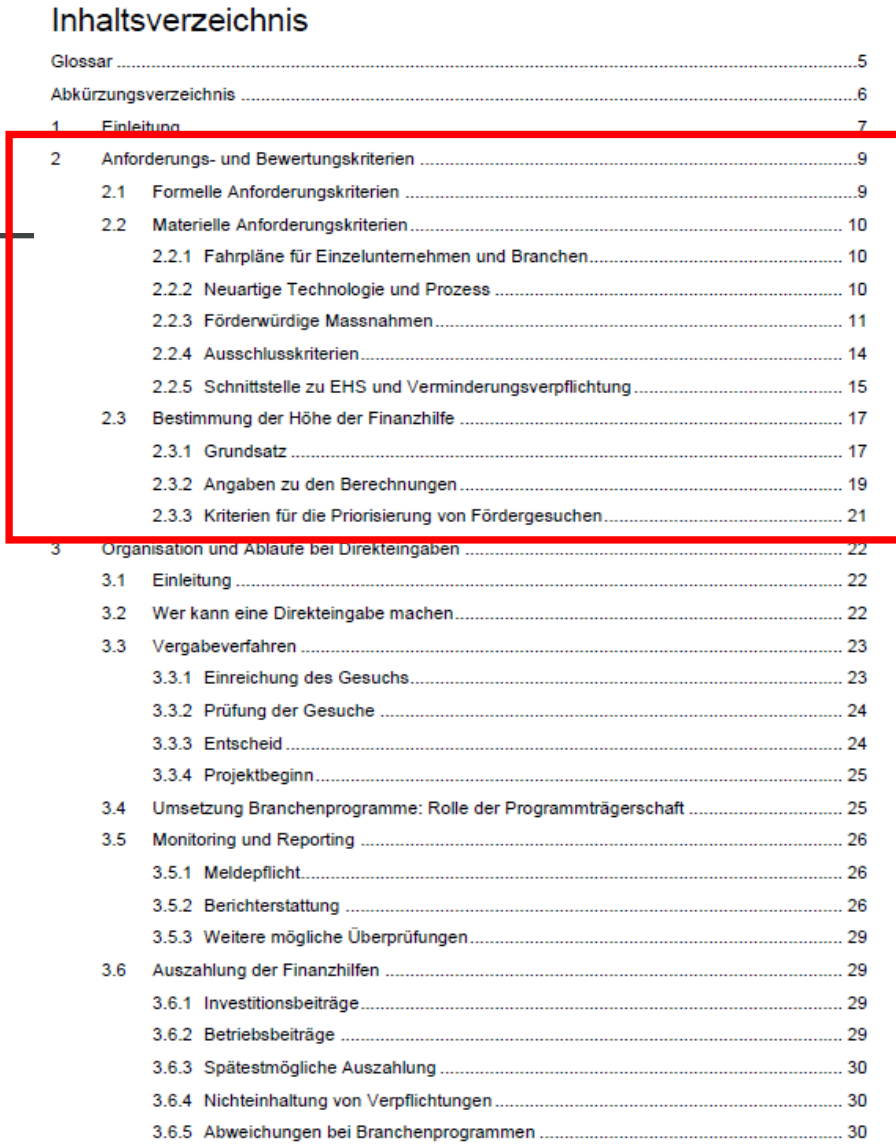
- Ziel der Richtlinie:
 - Erläuterung der Kriterien für die Bewertung der Förderanträge
 - Darstellung der verschiedenen Möglichkeiten zur Einreichung der Förderanträge.

STRUKTUR RICHTLINIE ART. 6

Kapitel 2

Evaluationskriterien der Gesuche und Festlegung der Finanzhilfe:

- Formelle Kriterien: Ist das Gesuch vollständig?
- Materielle Kriterien: Erfüllt die Massnahme alle Anforderungen?
- Bewertungskriterien: Bestimmung der Höhe der Finanzhilfe



Inhaltsverzeichnis

Glossar 5
Abkürzungsverzeichnis 6
1 Einleitung 7
2 Anforderungs- und Bewertungskriterien 9
2.1 Formelle Anforderungskriterien 9
2.2 Materielle Anforderungskriterien 10
2.2.1 Fahrpläne für Einzelunternehmen und Branchen 10
2.2.2 Neuartige Technologie und Prozess 10
2.2.3 Förderwürdige Massnahmen 11
2.2.4 Ausschlusskriterien 14
2.2.5 Schnittstelle zu EHS und Verminderungsverpflichtung 15
2.3 Bestimmung der Höhe der Finanzhilfe 17
2.3.1 Grundsatz 17
2.3.2 Angaben zu den Berechnungen 19
2.3.3 Kriterien für die Priorisierung von Fördergesuchen 21
3 Organisation und Abläufe bei Direkteingaben 22
3.1 Einleitung 22
3.2 Wer kann eine Direkteingabe machen 22
3.3 Vergabeverfahren 23
3.3.1 Einreichung des Gesuchs 23
3.3.2 Prüfung der Gesuche 24
3.3.3 Entscheid 24
3.3.4 Projektbeginn 25
3.4 Umsetzung Branchenprogramme: Rolle der Programmträgerschaft 25
3.5 Monitoring und Reporting 26
3.5.1 Meldepflicht 26
3.5.2 Berichterstattung 26
3.5.3 Weitere mögliche Überprüfungen 29
3.6 Auszahlung der Finanzhilfen 29
3.6.1 Investitionsbeiträge 29
3.6.2 Betriebsbeiträge 29
3.6.3 Spätestmögliche Auszahlung 30
3.6.4 Nichteinhaltung von Verpflichtungen 30
3.6.5 Abweichungen bei Branchenprogrammen 30

STRUKTUR RICHTLINIE ART. 6

Kapitel 3

Einreichung von Direkteingabe: Einzelne Unternehmen & Branchenprogramm

- Vergabeverfahren: von der Einreichung bis zu Projektbeginn
- Besonderheit bei Branchenprogrammen
- Monitoring und Reporting der umgesetzten Massnahme
- Auszahlung der Finanzhilfen: Rechte und Verpflichtung

Inhaltsverzeichnis

Glossar 5
Abkürzungsverzeichnis 6
1 Einleitung 7
2 Anforderungs- und Bewertungskriterien 9
2.1 Formelle Anforderungskriterien 9
2.2 Materielle Anforderungskriterien 10
2.2.1 Fahrpläne für Einzelunternehmen und Branchen 10
2.2.2 Neuartige Technologie und Prozess 10
2.2.3 Förderwürdige Massnahmen 11
2.2.4 Ausschlusskriterien 14
2.2.5 Schnittstelle zu EHS und Verminderungsverpflichtung 15
2.3 Bestimmung der Höhe der Finanzhilfe 17
2.3.1 Grundsatz 17
2.3.2 Angaben zu den Berechnungen 19
2.3.3 Kriterien für die Priorisierung von Fördergesuchen 21
3 Organisation und Abläufe bei Direkteingaben 22
3.1 Einleitung 22
3.2 Wer kann eine Direkteingabe machen 22
3.3 Vergabeverfahren 23
3.3.1 Einreichung des Gesuchs 23
3.3.2 Prüfung der Gesuche 24
3.3.3 Entscheid 24
3.3.4 Projektbeginn 25
3.4 Umsetzung Branchenprogramme: Rolle der Programmträgerschaft 25
3.5 Monitoring und Reporting 26
3.5.1 Meldepflicht 26
3.5.2 Berichterstattung 26
3.5.3 Weitere mögliche Überprüfungen 29
3.6 Auszahlung der Finanzhilfen 29
3.6.1 Investitionsbeiträge 29
3.6.2 Betriebsbeiträge 29
3.6.3 Spätestmögliche Auszahlung 30
3.6.4 Nichteinhaltung von Verpflichtungen 30
3.6.5 Abweichungen bei Branchenprogrammen 30

STRUKTUR RICHTLINIE ART. 6

Kapitel 4

Thematischen Ausschreibungen:

- Unterschiede zw. Thematischen Ausschreibungen und direkten Eingaben

- Vergabeverfahren und Ablauf

4 Thematische Ausschreibungen ... 31
4.1 Einleitung ... 31
4.2 Wer kann an thematischen Ausschreibungen teilnehmen? ... 31
4.3 Was kann wie gefördert werden ... 31
4.3.1 Neuartige Technologien und Prozesse ... 31
4.3.2 Ausschlusskriterien und Ausnahmen ... 32
4.3.3 Bewertungskriterien ... 32
4.4 Vergabeverfahren ... 32
4.4.1 Allgemeines ... 32
4.5 Umsetzung Branchenprogramme: Rolle der Programmträgerschaft ... 33
4.6 Monitoring und Reporting ... 33
4.7 Auszahlung der Finanzhilfen ... 33
5 Allgemeine Informationen ... 33
5.1 Kontakt für Gesuchstellende ... 33
5.2 Öffentliche Kommunikation ... 34
5.3 Mehrwertsteuer ... 34
5.3.1 Finanzhilfen für Unternehmen/Betriebstätten ... 34
5.3.2 Finanzhilfen für Branchenprogramme ... 34
6 Anhänge ... 35

FRAGEN & ANTWORTEN

- **Fragen, die nicht direkt beantwortet werden können, und für alle weiteren Fragen** steht die Mailadresse mail@itinero.info zur Verfügung.

- **Fragen und Antworten von allgemeinem Interesse** werden auf der Website aufgeschaltet: www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/dekarbonisierung/foerderung-neuartige-technologien-und-prozesse.html

FRAGEN?



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



Quelle: Bund fördert Massnahmen zur Entnahme und Speicherung von CO2 – Ausschreibung für Projekte gestartet | BFE-Magazin energeiaplus | Energiemagazin des Bundesamtes für Energie